

# Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags  
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt  
„Pauderstübchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

## Anzeiger für Eltville-Oestrich

### Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl  
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Ertlenne in Oestrich und Eltville.

Telefonnummer No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der  
Stadt Eltville und Umgebung.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20  
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.) =  
Insertenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pfg.

No 91

Samstag, den 29. Juli 1916

67. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2 Blätter  
(8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Pauderstübchen“  
Nummer 31.

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung

Aber die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und  
Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die  
Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen  
vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) folgende Verordnung  
erlassen:

§ 1

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung  
an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten  
Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichs-  
bekleidungsstelle) errichtet.

§ 2

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:  
1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, so-  
weit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung be-  
ansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleich-  
mäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu  
tragen;  
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten  
und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anor-  
dnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden  
von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im  
§ 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;  
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die  
bürgerlichen Beamten zu regeln;  
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3

Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungs-  
abteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichs-  
kanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht  
aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht  
aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern  
Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden An-  
zahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzen-  
den, die Stellvertretern Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der  
Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königl. Preussischen  
Regierungsvertretern und je einem Königl. Bayerischen, Königl.  
Sächsischen, Königl. Württembergischen, Großherzoglich Badischen,  
Großherzoglich Hessischen und Großherzoglich Oldenburgischen  
Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach  
§ 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen  
Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen Handeltags, des  
Deutschen Landwirtschafstags, des Kriegsausschusses für die  
deutsche Industrie, des Handwerks, der Verbraucher und drei  
weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und  
ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über  
die Durchführung der Bezugüberwachung, gehört werden.

§ 7

Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegen-  
ständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe  
herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit  
denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäfts-  
verbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann  
bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden  
sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine  
dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf  
nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn  
der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag  
schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden  
Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maß-  
schneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8

Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1  
bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur  
über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hier-  
bei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrunde-  
legung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung  
über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und  
Strickwaren vom 3. März 1916 (RGBl. S. 214) vorgeschriebenen  
Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden auf-  
zunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel  
oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihre aufzunehmende  
Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur  
dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August  
1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur  
eingesetzten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder  
Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom  
Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel ver-  
äußern, als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeiten,  
als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung  
der vorgeschriebenen Inventuren und der statigehabten Verkäufe  
möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die  
Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine  
allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Ge-  
werbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer  
Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und  
dergleichen auferlegen.

§ 9

Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die  
Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig  
Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Ver-  
kauf an den Verbraucher.

§ 11

Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Klein-  
handel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeichneten Ge-  
genstände nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern.  
Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall  
und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwen-  
digkeit der Anschaffung auf Verlangen darzulegen. Von diesem  
Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung  
für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat  
die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben  
angenommen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen,  
nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12

Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zu-  
ständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber  
Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar.  
Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf be-  
schrieben ist.

Für die Bezugsscheine und die Listen ist ein einheitliches, von  
der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine  
durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Wochen und der-  
gleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes  
Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers  
abzuliefern.

§ 14

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von  
den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der  
Lieferüberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen  
sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterliegenden  
Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäfts-  
einrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäfts-  
aufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Ein-  
richtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis  
kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Verschwiegenheit und der  
Anzeige von Geheimverhältnissen Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unter-  
nehmer oder Leiter sich in Verfolgung der Vorschriften, die ihnen  
durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen  
Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.  
Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die  
Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.  
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16

Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten  
Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der  
Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichs-  
bekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern  
bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden  
Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle  
die Bezugsbefreiung der Feststellung entsprechend ausstellt.  
Das Nähere, insbesondere auch die Zusammenfassung des Aus-  
schusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung  
1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marinever-  
waltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer  
der Beschlagnahme;  
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresver-  
waltungen und der Marineverwaltung.

§ 18

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige  
Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere  
Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder  
die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Be-  
stimmungen zur Ausführung und Überwachung der Einhaltung  
der Vorschriften der §§ 7 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben  
die Kommunalverbände die Ausführung und Überwachung der  
Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbständig zu regeln und die not-  
wendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung  
dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden,  
der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden über-  
lassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Ver-  
ordnung zulassen.

§ 20

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe  
bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:  
1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs.  
1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen  
Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landes-  
zentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden,  
der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände  
zuwiderhandelt;  
2. wer der Vorschriften des § 14 zuwider den Eintritt in die  
Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäfts-  
aufzeichnungen verweigert;  
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht er-  
teilt oder wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben  
macht;

4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit  
nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag  
des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe  
die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, einge-  
zogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder  
nicht.

§ 21

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Helfferich.

#### Bekanntmachung

betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-,  
Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung  
ausgeschlossenen Gegenstände.

Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung  
des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürger-  
liche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463) bringe ich  
folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des  
Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche  
Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (RGBl. S. 463) mit Ausnahme  
der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf  
die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine  
Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekannt-  
machung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-,  
Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (RGBl. S. 214)  
zulässigen Preise.

#### Verzeichnis

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbfeldene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich  
aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden  
Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind.  
Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und Halbfeldene Strümpfe und sonstige seidene  
und halbfeldene Trikotagen und Wirkwaren. Als halb-  
feldene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche  
mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen,  
und seidenplattierte Strümpfe.
5. Seidene, halbfeldene und solche baumwollene gewirkte  
Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und  
darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe,  
von denen das Duzendpaar weniger als 750 Gramm, und  
baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar  
weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen ge-  
wirkte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je  
50 Gramm weniger anzunehmen.
6. Bänder, Kordeln, Schnüre und Ligen. Schnürsenkel, Hosenträger  
und Strümpfbänder.
7. Spitzen und Befestigeren, Tapfieriwaren, Posamentier-  
waren für Möbel- und Kleiderbedarf.
8. Mägen, Hüte und Schleier.
9. Schirme.
10. Teppiche, Läuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tisch-  
decken.
11. Möbelsstoffe.
12. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge. Tüllgardinen meter-  
weise.
13. Wollene Damenkleider und Mäntelstoffe, sofern der Klein-  
handelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10  
Mark für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und  
Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite  
von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhan-  
delspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark  
für das Meter übersteigt.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).
18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite  
von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter über-  
steigt.
19. Fertige Fracks, Militäruniformen.
20. Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis  
für den Rock- und Gehrockanzug . . . 75,— Mark,  
für den Sack- und Sportanzug . . . 60,— „  
für den Rock und Gehrock . . . 47,— „  
für die Sackjacke . . . 32,— „  
für die Weste . . . 10,— „  
für das Beinkleid . . . 18,— „  
für den Winterüberzieher . . . 80,— „  
für den Sommerüberzieher . . . 65,— „  
für den Wettermantel aus Lederschnitt 40,— „  
übersteigt.
21. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchen-  
mäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen-  
und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 8. Juni 1916  
fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhandler be-  
finden, oder sofern deren Kleinhandelspreis  
für einen Damenmantel . . . 60,— Mark,  
für ein Jackenkleid . . . 80,— „  
für ein Waschkleid . . . 40,— „  
für eine wollene Bluse . . . 15,— „  
für eine Waschkulise . . . 12,— „  
für einen wollebenen Morgenrock . . . 30,— „  
für einen Waschkrogerock . . . 20,— „  
für ein garniertes wolleenes Kleid . . . 100,— „  
für einen Kleiderrock . . . 25,— „  
übersteigt.

21. Mit Belg gefüllte oder überzogene Kleidungsstücke.  
22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis  
für ein Damenhemd . . . 6,50 Mark,  
für ein Damenhemd . . . 10,-  
für ein Damenhemd . . . 5,-  
für eine Unterhose . . . 10,-  
für einen Kriegermantel . . . 12,-  
für einen Wäschunterrock . . . 10,-  
für eine Morgenjacke . . . 5,-  
übersteigt.  
23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.  
24. Korsetts und Korsettschoner.  
25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbleinene und reinleinene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.  
26. Gemusterte weiße Tischzeuge.  
27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.  
28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Kravatten und Schlafanzüge, fertige Herren-, Tag- und Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.  
29. Taschentücher.  
30. Hauschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 Mark für das Stück übersteigt. Hierchürzen aus weichen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.  
31. Seidene Schuhe.  
32. Die nach Maß angefertigten Herren- und Damen-Ober- und Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.  
33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.  
34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.  
Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breiten- maß der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breiten- maß der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.  
In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.  
Berlin, den 10. Juni 1916.  
Der Stellvertreter des Reichshandelskammerpräsidenten,  
Dr. Helfrich.
- Die Herren Bürgermeister, die die erforderlichen Verordnungen nebst Borddrucke (auch für Gewerbetreibenden) in den nächsten Tagen erhalten werden, haben alles weitere zu veranlassen, auch wegen Ausstellung der Bezugsscheine.  
Radesheim a. Rh., den 28. Juli 1916.  
Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.
- Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Rheingaukreises vom 12. Juli und Rheingauer Bürgerfreund vom 13. Juli wird bekannt gegeben, daß die Fahrtrabbeurteilungen von Eltville, Niederwolluf, Neudorf, Naumbach, Nieder und Erbach an die Sammelstelle Eltville, von Destrach, Dattelnheim, Dattlgarten und Mittelheim an die Sammelstelle Destrach, von Geisenheim, Winkel, Johannisberg und Stephanshausen an die Sammelstelle in Geisenheim, von Radesheim, Eibingen, Kallhausen und Wilmanns- hausen an die Sammelstelle in Radesheim, von Lorch, Lorchhausen, Presberg, Eppenschied, Ransel und Wollmerchied an die Sammel- stelle in Lorch abgegeben sind.  
Freiungen, die bis zum 15. Sept. nicht abgegeben werden, sind bei den Sammelstellen anzumelden.  
Radesheim a. Rh., den 28. Juli 1916.  
Der Kreisaußschuß des Rheingaukreises.

# Der Weltkrieg.

## Amthlicher deutscher Seeresbericht. Zusammenbruch englischer Angriffe.

Vergeblich bleiben vor wie nach die Anstürme unserer Gegner in West und Ost. An der Somme laufen die Engländer an und werden zurückgeworfen, tote und Tot- wunde in ungeheurer Anzahl auf ihrer Spur lassend — im Osten mühen sich die Russenbataillone vergeblich ab, die Linien unserer Armeen unter Hindenburg, Prinz Leopold von Bayern, Linfingen und Graf Bothmer zu erschüttern. Auch auf dem Balkan rührt es sich und be- reits holte der Gegner sich blutige Köpfe bei den vor Saloniki die Nacht haltenden Bulgaren.

**Großes Hauptquartier, 28. Juli**  
**Westlicher Kriegsschauplatz.**  
Ein deutscher Patrouillenposten brachte in der Gegend von Neuve Chapelle 30 Gefangene (darunter 3 Offiziere) und 2 Maschinengewehre ein.  
Dem nördlich der Somme zur größten Kraft gesteigerten englischen Feuer folgten im Laufe des Nachmittags starke Angriffe, die bei Pozières, sowie mehrfach am Bourcang- Walde und südlich davon vor unseren Stellungen völlig zusammenbrachen. Sie führten in Longueval und im Del- ville-Walde zu erbitterten Nahkämpfen; aber auch hier kann sich der Feind keiner Erfolge rühmen.  
Südlich der Somme ist es bei beiderseits lebhaft fort- geführter Artilleriekämpfe nur zu Vorstößen feindlicher Handgranatentruppen bei Seneourt gekommen; sie sind abgewiesen. — Ostlich der Maas sind die französischen Unternehmungen gegen das Werk Thiaumont erfolglos geblieben.  
**Ostlicher Kriegsschauplatz.**  
**Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hinden- burg.** Die Lage ist im allgemeinen unverändert.  
**Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.**  
Die Russen haben ihre Angriffe mit starken Kräften er- neuert. Sechsmal sind sie seit gestern nachmittag gegen die Front Stokrowa-Wygodna (östlich von Gorodischische) mit zwei Armeekorps vergeblich angelaufen. Weitere Angriffe sind im Gange. Mehrmals stürzten die Angriffswellen zweier Divisionen vor unseren Schützengruben-Stellungen nord- westlich von Nachowitschi zurück; die Verluste des Gegners sind sehr schwer.  
**Seeresgruppe des Generals v. Linfingen.** Nord- östlich Swiniuch haben russische Angriffe zunächst Boden gewonnen; Gegenangriffe sind im Gange. Bei Postomny waren österreich-ungarische Truppen die Russen aus Vor- Stellungen im Sturm zurück.  
**Armee des Generals Grafen v. Bothmer.** Keine besonderen Ereignisse.  
**Balkan-Kriegsschauplatz.**  
Nordwestlich und nördlich von Wodena haben sich kleinere für den Gegner verlustreiche Gefechte im Vorlande der bulgarischen Stellung abgespielt.  
**Oberste Seeresleitung.** Amthlich durch das B.L.D.

**Frankreichs Erschöpfung an Soldaten.**  
Nach genauen Angaben über die Verluste der Gegner im Westen haben die Engländer bei der Offensive an der Somme bisher über 150 000 Mann, die Franzosen 50 000 Mann verloren. Die Verluste der Franzosen bei Verdun aber haben eine Höhe von mehr als 350 000 Mann erreicht. Es sind sichere Anzeichen dafür vorhanden, daß der starke Abgang zu einem Mannschafsmangel in der französischen Armee geführt hat. Nachdem bereits früher die Bataillonsstärke von 1000 auf 800 Mann herabgesetzt worden war, hat sich die Seeresleitung jetzt veranlaßt gesehen, bei der gesamten Infanterie einschließlich der Jäger, je eine Kompanie aufzulösen, um die anderen aufzufüllen. Wenn man dieses zweifelhafte Experiment hätte vermeiden wollen, so müßten die Siebzehnjährigen in die Front gebracht werden. Einweilen scheint man sich noch vor dieser äußersten Maßnahme.

## Der Krieg zur See.

**Englischer bewaffneter Dampfer erbeutet.**  
(Amthlich.) Berlin, 28. Juli.  
Am 27. Juli 1 Uhr vormittags hat ein deutscher Hilfskreuzer 15 Seemeilen südlich von Arendal den bewaffneten englischen Dampfer „Estimo“ nach Gefecht genommen. Der Dampfer ist eingebracht.  
Arendal ist eine Stadt im Amt Redenäs, südliches Norwegen, und liegt an einer Bucht des Skagerrak. Man nennt Arendal das norwegische Venedig, weil es zum Teil auf Pfählen erbaut ist. Die Stadt hat bedeutende Reedereien und Schiffswerfte und umfangreicher Seehandel hat dort seinen Sitz.  
**Helsingborg, 28. Juli.**  
„Helsingborgposten“ meldet: Zwei große englische Dampfer, deren einer ein Passagierdampfer zu sein schien, sind heute mittag im Kattegat angehalten worden und patrouillierten, von drei deutschen Torpedojägern begleitet, um 8.50 nachmittags südwärts gehend, Wälle.  
**Verhaftung eines englischen Frantireurkapitäns.**  
(Amthlich.) Berlin, 28. Juli.  
Am 27. Juli fand in Brügge die Verhandlung des Feldgerichts des Marinekorps gegen den Kapitän Charles Braatt von dem als Preise eingebrachten englischen Dampfer „Brussels“ statt.  
Der Angeklagte wurde zum Tode verurteilt, weil er, obwohl nicht Angehöriger der bewaffneten Macht, den Ver- such gemacht hat, am 28. März 1915 um 2 Uhr 30 Min. nachmittags bei „Maas-Feuerschiff“ das deutsche Untersee- boot „U 33“ zu rammen.  
Der Angeklagte hat ebenso wie der Erste Offizier und der leitende Maschinist des Dampfers seinerzeit für sein tapferes Verhalten“ bei dieser Gelegenheit von der britischen Admiralität eine goldene Uhr als Belohnung er- halten, und war im Unterhaus lobend erwähnt worden. Bei der damaligen Begegnung hat er, ohne sich um die Signale des U-Bootes, das ihn zum Beigen seiner National- flagge und zum Stoppen aufforderte, zu kümmern, im ent- scheidenen Augenblick mit hoher Fahrt auf das Untersee- boot zugebrocht, das nur durch sofortiges Tauchen um wenige Meter von dem Dampfer freikommt. Er gab zu, hiermit nach den Weisungen der Admiralität gehandelt zu haben. Das Urteil ist bestätigt und am 27. nachmittags durch Erschießen vollstreckt worden.  
Eine von den vielen rachsüchtigen Frantireurhandlungen der englischen Handelschiffahrt gegen unsere Kriegsfahr- zeuge hat so eine gute, aber gerechte Sühne ge- funden.  
**Verhaftung englischer Spione in Kopenhagen.**  
Kopenhagen, 28. Juli.  
Nach Meldungen hiesiger Blätter wurde der Kopen- hager Berichterstatter der „Westminster Gazette“ in London, William Harven, seine Frau, die aus Kopen- hagen gebürtig ist, und zwei andere Engländer unter der Beschuldigung, Spionage getrieben zu haben, verhaftet. Der Hauptbeschuldigte Harven soll durch zahlreiche Agenten Erkundungen über die militärischen und sonstigen Verhältnisse in Dänemark und Deutschland ein- gezogen haben. Die Angelegenheit erregt das größte Aufsehen.  
**Die Fahrt der „Deutschland“.**  
Nach einer Neutermeldung hat der britische Votschafter das Staatsdepartement in Washington verständigt, daß in der letzten Zeit kein britisches Kriegsschiff, wie fälschlich gemeldet worden sei, in die Chesapeake-Bucht einge- fahren sei.  
Wie aus Baltimore berichtet wird, begaben sich der Kreuzer „North Carolina“ und zwei Zerstörer außerhalb der Virginia-Borgebiete, um dort dafür zu sorgen, daß bei der Ausfahrt des U-Bootes „Deutschland“ die ameri- kanische Neutralität nicht verletzt werde.

**Österreichischer Seeresbericht.**  
**Heftige Kämpfe bei Brody.**  
Amthlich wird verlautbart: Wien, 28. Juli.  
**Russischer Kriegsschauplatz.**  
Am oberen Gzarny Gzeremoß scheiterten mehrere russische Angriffe. — Im Raume nördlich von Brody setzte der Feind gestern seine Anstürme den ganzen Tag über fort. Bis in den späten Nachmittag vermochte er, von unseren brav fechtenden Truppen immer wieder zurück- geschlagen, nicht einen Schritt Raum zu gewinnen, erst einem neuerlichen abends angelegten Raketensturm der Russen gelang es, östlich der von Leznow nach Brody führenden Straße in unsere Stellungen einzubringen.  
Unsere Truppen setzten den Kampf am Südrande von Brody fort. Bei Postomny in Wolhynien vertrieben 1. u. 2. Abteilungen den Feind aus einer vorgeschobenen Verschanzung.  
Nordöstlich von Swiniuch wird einem lokalen Ein- bruch der Russen durch einen Gegenstoß begegnet. Um Mitte Juli hat der Feind nach einer Pause von vier Wochen in Wolhynien seine Offensive wieder aufgenommen. Das Gesamtresultat derselben läßt sich bis heute dahin zusammenfassen, daß auf unserer Seite ein 80 Kilo- meter breites Frontstück in einer Tiefe von nicht mehr als 15 Kilometer zurückgedrückt wurde. Diesen geringen Raumgewinn hat der Feind durch eine ununterbrochene Reihe schwerer Angriffe und mit ungeheuren Opfern er- tauft.  
**Italienischer Kriegsschauplatz.**  
An der ganzen Front keine größeren Gefechtsband- lungen. Im Becken von Lagbi brachte eine Patrouillen-

unternehmung einen Offizier und 27 Mann als Gefangene ein. — Im Raume von Baneveglio hielt das starke feindliche Geschützfeuer an. Das Vorgehen schwächerer italienischer Abteilungen wurde schon durch unser Feuer verhindert.  
**Südöstlicher Kriegsschauplatz.**  
Unverändert.  
Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes  
v. Doerfer, Feldmarschalleutnant.

## Von freund und feind. [Allerlei Draht- und Korrespondenz-Meldungen] Der Schuldige am Weltenbrande.

**Sofia, 27. Juli.**  
Zum Austritt des russischen Ministers des Auswärtigen Salomow schreibt das amtliche „Echo de Bulgarie“. Was sind die unsagbaren Leiden, die die Politik Salomows über Bulgarien gebracht hat, im Vergleich zu dem entsetzlichen Un- glück, das sie über Europa entfesselte? Anstatt nach dem Mord von Serajewo die serbische Gefahr zu bannen, ließ Salomow die Feinde der Serben in die Balkanländer einmarschieren, bis der Brand ganz Europa umfaßte. Salomow zieht sich zurück ohne den Schluß des Dramas abzuwarten, das er entfesselt hat. Wenn er am Tage der Abrechnung sich nicht mehr vor dem Vaterlande verantworten kann, möge er dies vor Gott und dem Gewissen der Menschheit tun. — Und das Regierungsbüro „Narodni Prava“ sagt: Wir freuen uns über den Austritt Salomows, welcher das Unglück Bulgariens im Jahre 1913 verschuldet, den irrtümlichen Krieg auszu- heilen und dann das entsetzliche Unglück über alle Völker ge- bracht hat. Ganz Rußland richtet seine Blinde gegen ihn. — Glaubt man in Rußland noch, wie Salomow vertraute Freunden siegestrunken versichert, daß das Kaiserreich niemals wieder Einfluß in Bulgarien gewinnen wird?

**Rumänien ist noch nicht gebunden.**  
Bukarest, 27. Juli.  
In verschiedenen vierverbandsfreundlichen rumänischen Blättern war in den letzten Tagen zu lesen, der Eintritt Rumäniens in den Weltkrieg an der Seite des Vier- verbandes stünde unmittelbar bevor, ein entsprechendes Ab- kommen mit den Vierverbandsmächten werde in den nächsten Tagen geschlossen werden. Demgegenüber schreibt das Regierungsblatt „Independance romaine“ einen ge- harnischten Abwehrartikel, in dem es u. a. heißt: „Das Gerücht von Besprechungen und ausgetauschten Unter- zeichnungen wird fortgesetzt.“  
Die angeführten angeblichen Ereignisse sind Phantasien einer Einbildungskraft, vor der wir die Öffentlichkeit schon wiederholt gewarnt haben. Es ist vorzuziehen, daß nichts das Unlaufen falscher Gerüchte hindert wird. Wir können somit nichts anderes tun, als nochmals feststellen, daß die angeblichen Informationen jeder Grundlage ent- behren.  
Das ist eine deutliche Abfage an die Kriegsbeher und an die Drahtzieher des Vierverbandes, die, in zunehmender Bedrängnis, Rumänien zu überleiteten Entschlüssen drängen wollen.

**Skandinavien gegen Englands Seeräuberei.**  
Kopenhagen, 28. Juli.  
Das Ministerium des Auswärtigen teilt mit: Im Hinblick auf die englische Mitteilung vom 7. Juli 1916, in der die Londoner Erklärung endgültig aufgehoben wird und ge- wisse Seerechtsregeln festgelegt werden, haben die dänische, die norwegische und die schwedische Regierung, welche diese Regeln in mehreren wesentlichen Beziehungen als mit den völkerrechtlichen Grundsätzen nicht übereinstimmend be- trachten, durch ihre Vertreter in London bei der englischen Regierung sich vorbehalten, die Vorbehalten und Vor- behalte geltend zu machen, zu welchen die Anwendung der erwähnten Regeln Anlaß geben könnte. Ein entsprechender Schritt wurde bei der französischen Regierung wegen ihres Erlasses vom 7. Juli 1916 betreffend die Aufhebung der Londoner Erklärung getan.  
England muß sich nun notgedrungen vor aller Welt zum Völkerrecht oder — zum Seeräub bekennen.

**Rußlands verdächtiges Schweigen.**  
Stockholm, 27. Juli.  
Die Presse äußert ihre Entrüstung darüber, daß Ruß- land die vier Proteste der schwedischen Regierung wegen der Neutralitätsverletzung noch immer nicht beantwortet und die deutschen Dampfer „Lissabon“ und „Worms“ noch nicht herausgegeben hat. Eines der angesehensten Blätter schreibt in einem geharnischten Leitartikel u. a.: Man kann ruhig sagen, daß man in Schweden mit nachdrücklicher Sorge die Gleichgültigkeit gegen unser klares Recht und unsere mit der strengen Neutrali- tätspolitik übereinstimmenden Forderungen feststellt. Deutschlands rasche Genugtuung für die Ausräumung des Dampfers „Adam“ hat hier guten Eindruck gemacht, aber zugleich dazu beigetragen, das Erlaunen und den Unwillen über die russische Politik des Hinhalten zu erhöhen. Die tiefe und echte Entrüstung des ganzen schwedischen Volkes über die Verletzung unserer Neutralität verwehrt nicht im Winde von ein paar Sommertagen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das schwedische Volk ganz einig hinter den Forderungen der Regierung steht und mit wachsendem Staunen das russische Schweigen beobachtet. — Rußland wird kaum mit seiner, den englischen Diplomaten ab- gelauchten Verzögerungspolitik in Schweden Erfolg haben.

**Amerika gegen Englands schwarze Listen.**  
Newyork, 27. Juli.  
Mit Bezug auf die Ankündigung Englands, daß Ge- schäftshäuser, die ihren Sitz in Amerika haben, auf die schwarze Liste gesetzt werden sollen, besagt eine Washin- gtoner Meldung, es seien Anzeichen dafür vorhanden, daß neue diplomatische Vorstellungen die Folge sein würden, wenn amerikanische Firmen oder Bürger benachteiligt werden sollten.  
In amtlichen Kreisen wird es als ein klarer Grund- satz des Völkerrechtes angesehen, daß Geschäftsfirmen die Staatsangehörigkeit des Landes annehmen, in dem sie ihren Wohnsitz haben, also auch die von Deutschen geleiteten Häuser in Amerika.  
**England im Kreuzfeuer der Vergewaltigten.**  
Amsterdam, 28. Juli.  
Während sich Amerika ansetzt, eine geharnischte Note an die englische Regierung wegen der „schwarzen Listen“ zu richten, und die skandinavischen Staaten gemeinsam Protest erhoben haben, um die Folgen der Aufhebung der Londoner Seerechtsdeklaration abzuwenden, kämpft jetzt Holland gegen England für sein Recht auf die Fering- fischerei. Die Handelskammern von Maardingen, im Haag, Rotterdam und Bellen eruchten die niederländische Handelskammer in London in einem Telegramm, darauf zu bringen, daß die von England beschlog- nahmen Fiskerischiffe so reich wie möglich freigelassen werden, zumal die Fische in den Niederlanden auf freiem Markte verkauft werden und von einer Bevorsugung der deutschen Interessen also nicht die Rede sein kann. Durch das Vorgehen Englands werde nicht nur die niederländi- sche Fischerei mit dem Untergang bedroht, sondern auch zahlreiche, mit der Fischerei im Zusammenhang stehende